



Amtsblatt

für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro, kostenlos abgegeben. Es wird regelmäßig zugesandt, wenn ein Jahreskostenbeitrag in Höhe von 67,00 € im Voraus gezahlt wird.

60. Jahrgang

17.05.2021

Nr. 20

1. 1. Satzung vom 11.05.2021 zur Änderung der Satzung für die Museen der Stadt Recklinghausen vom 04.12.2018
2. Änderung vom 11.05.2021 der Entgeltordnung für die Museen der Stadt Recklinghausen vom 04.12.2018
3. Satzung vom 11.05.2021 zur zwölften Änderung der Satzung und Gebührensatzung vom 30.11.2004 für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Recklinghausen
4. Satzung vom 11.05.2021 zur siebenundzwanzigsten Änderung der Satzung und Gebührensatzung vom 27.03.1991 für die Übergangsheime und sonstigen Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern, Übersiedlern und ausländischen Flüchtlingen
5. Satzung über die Veränderungssperre für einen Teilbereich des zukünftigen Bebauungsplans Nr. 262 - Griegstraße - der Stadt Recklinghausen

1. Satzung vom 11.05.2021 zur Änderung der Satzung für die Museen der Stadt Recklinghausen vom 04.12.2018

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), und der §§ 52 und 58 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61) zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) und der §§ 1, 4 und 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4144) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Recklinghausen aufgrund der erfolgten Delegation gem. § 60 Abs. 2 GO NRW in seiner Sitzung am 10.05.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung für die Museen der Stadt Recklinghausen vom 01.12.2015 (Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 46 vom 09.12.2015) wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Benutzung

(1) Die Museen können während der festgesetzten Öffnungszeiten besichtigt werden. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet.

(2) Ausgewählte Kunstwerke können im Rahmen der „Artothek“ von allen volljährigen Personen ausgeliehen werden.

(3) Die Auswahl und Reservierung der Kunstwerke im Rahmen der Artothek erfolgt online, die Abholung einschließlich der Bezahlung der Entgelte für die Ausleihe erfolgt persönlich unter Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises. Näheres regelt die Entgeltordnung für die Museen der Stadt Recklinghausen.“

2. Der § 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Benutzer*innen der „Artothek“ haben die ihnen übergebenen Sammlungsgegenstände inklusive der Rahmen und Verpackung pfleglich zu behandeln. Die entliehenen Objekte dürfen nur in den Räumen der Benutzer*innen aufbewahrt und nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Kunstwerke sollen nicht im direkten Sonnenlicht und nicht über Heizkörpern aufgehängt werden. Gerahmte Bilder dürfen nicht aus den Rahmen entfernt werden.“

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 11.05.2021

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tesche', written in a cursive style.

T e s c h e
Bürgermeister

1. Änderung vom 11.05.2021 der Entgeltordnung für die Museen der Stadt Recklinghausen vom 04.12.2018

Aufgrund des § 41 Absatz 1 Satz 2 lit. f) und lit. i) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV.NRW. S. 916) hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Recklinghausen aufgrund der erfolgten Delegation gem. § 60 Abs. 2 GO NRW in seiner Sitzung am 10.05.2021 folgende Änderung der Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Die Entgeltordnung für die Museen der Stadt Recklinghausen vom 04.12.2018 (Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 37 vom 10.12.2018) wird wie folgt geändert:

Der § 2 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Artothek

Für die Ausleihe von Kunstgegenständen aus dem Bestand der Artothek wird ein Entgelt je Bild/je Monat von 1,50 Euro erhoben.

Die Ausleihzeit beträgt 3 Monate. Eine einmalige Verlängerung der Leihfrist für weitere 3 Monate ist möglich, wenn keine Vormerkung für das Objekt vorliegt. Die Verlängerung erfolgt zu den gleichen finanziellen Bedingungen wie die Ausleihe.

Bei Überschreiten der Ausleihzeit wird ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 5,00 Euro je angefangenen Monat je Bild erhoben.

Innerhalb eines Ausleihzeitraums können maximal drei Werke ausgeliehen werden.“

§ 2

Die Änderung der Entgeltordnung tritt am 01.06.2021 in Kraft.

Vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 11.05.2021

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tesche', written in a cursive style.

T e s c h e
Bürgermeister

S a t z u n g

vom 11.05.2021

zur zwölften Änderung der Satzung und Gebührensatzung vom 30.11.2004 für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Recklinghausen

Aufgrund des §§ 7 und 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Recklinghausen aufgrund der erfolgten Delegation gem. § 60 Abs. 2 GO NRW in seiner Sitzung am 10.05.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung und Gebührensatzung vom 30.11.2004 für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Recklinghausen (Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 40 vom 22.12.2004), zuletzt geändert durch Satzung vom 26.11.2019 (Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 51 vom 27.11.2019), wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Gebührensätze

Die monatliche Gebühr beträgt pro qm für die zugewiesene Unterkunft in den Häusern

	als Grundgebühr	als Zusatzgebühr
- Im Bogen 9-23	5,42 €	3,96 €
- Hohenhorster Weg 51	7,59 €	4,55 €

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.06.2021 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 11.05.2021

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tesche', written in a cursive style.

T e s c h e
Bürgermeister

Satzung

vom 11.05.2021

zur siebenundzwanzigsten Änderung der Satzung und Gebührensatzung vom 27.03.1991 für die Übergangsheime und sonstigen Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern, Übersiedlern und ausländischen Flüchtlingen

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV.NRW.S.916), sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Recklinghausen aufgrund der erfolgten Delegation gem. § 60 Abs. 2 GO NRW in seiner Sitzung am 10.05.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung und Gebührensatzung vom 27.03.1991 für die Übergangsheime und sonstigen Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern, Übersiedlern und ausländischen Flüchtlingen (Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 7 vom 05.04.1991), zuletzt geändert durch Satzung vom 26.11.2019 (Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 51 vom 27.11.2019), wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Gebührensätze

Die Gebühren in Übergangsheimen und sonstigen Unterbringungseinrichtungen für ausländische Flüchtlinge betragen monatlich pro qm Wohnfläche:

	als Grundgebühr	als Zusatzgebühr
- Herner Str. 100/100 a/102	31,92 €	4,20 €
- Hellbachstr. 1	31,92 €	4,20 €
- Hellbachstr. 3 und 5	27,36 €	4,20 €
- Elper Weg 16/18	22,80 €	4,20 €
- Ovelgönnestr. 2-4 b / Hillerfeldmark 57-59 b	27,36 €	4,20 €
- sonstige Unterbringungsmöglichkeiten (Container)	25,08 €	4,20 €

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.06.2021 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 11.05.2021

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tesche', written in a cursive style.

T e s c h e
Bürgermeister

Satzung über die Veränderungssperre für einen Teilbereich des zukünftigen Bebauungsplans Nr. 262 - Griegstraße - der Stadt Recklinghausen

Nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen entscheidet der Rat über den Satzungsbeschluss eines Bebauungsplanes.

Aufgrund der mit Beschluss des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 30. April 2021 (bekannt gemacht im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW 2021, Nr. 36 vom 03.05.2021, S. 430) getroffenen Feststellung einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite gem. § 11 Absatz 1 Satz 1 IfSBG NRW, geltend bis zum 18. Juni 2021, erfolgte gemäß § 60 Absatz 2 Gemeindeordnung (GO) NRW eine Delegation von Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, an den Haupt- und Finanzausschuss.

Dieser Delegation an den Haupt- und Finanzausschuss haben mehr als zwei Drittel der Mitglieder des Rates durch schriftlich abgegebene Erklärung zugestimmt.

Dementsprechend hat dem Haupt- und Finanzausschuss gem. § 60 Abs. 2 GO NRW in seiner Sitzung am 10. Mai 2021 die Entscheidung über den Satzungsbeschluss obliegen.

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), und §§ 7 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 10. Mai 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Zur Sicherung der städtebaulichen Planung für einen Teilbereich des zukünftigen Bebauungsplans Nr. 262 - Griegstraße - für den der Rat in seiner Sitzung am 25. November 2019 einen Aufstellungsbeschluss gefasst hat, wird eine Veränderungssperre festgesetzt.

§ 2 Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich über einen Bereich, der im Norden durch den Nordfriedhof, im Osten durch die Von-Weber-Straße, im Süden durch den Siedlungsbereich der Verdistraße sowie im Westen durch den Siedlungsbereich der Straße „Im Romberg“ begrenzt wird.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Recklinghausen, Flur 237: 221, 222, 752, 939, 985 und Flur 238: 5, 7, 11, 351, 364 (teilweise), 365, 366, 367, 368, 369, 474, 475. Der Geltungsbereich der Satzung ist der beigefügten Übersicht und dem Lageplan zu entnehmen, die als Anlagen Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4 Ausnahmen

1. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
2. Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5 Geltungsdauer und Inkrafttreten

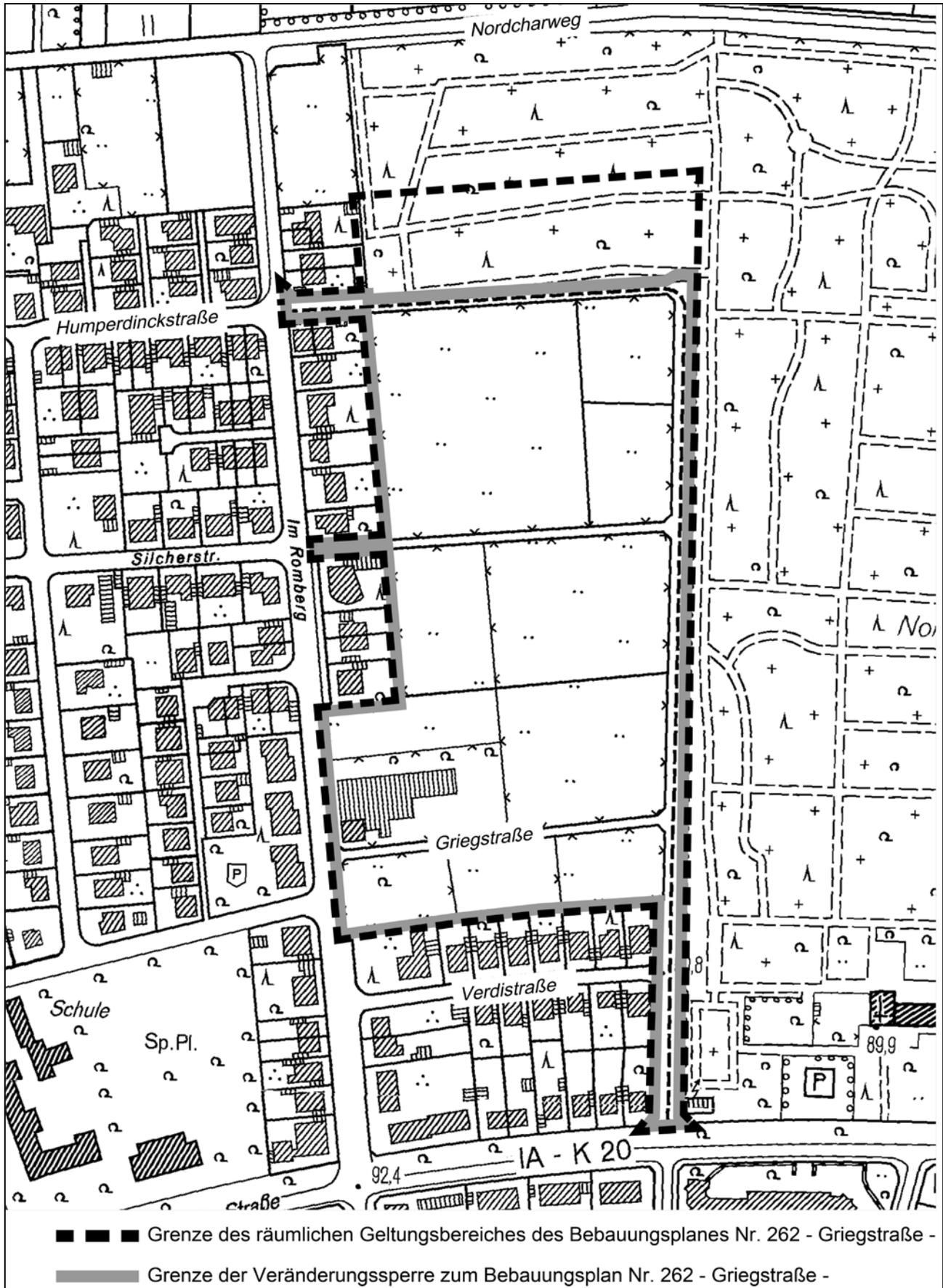
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ist ab diesem Tage zwei Jahre wirksam. Die Regelungen der §§ 17 Absatz 1 S. 3, Absatz 2-6 BauGB zu Verlängerung, erneutem Beschluss oder vorzeitigem Außerkrafttreten der Veränderungssperre bleiben unberührt.

Recklinghausen, den 11.05.2021

gez.

Tesche
Bürgermeister

**Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich
der Satzung über die Veränderungssperre für einen Teilbereich des Bebauungsplanes
Nr. 262 - Griegstraße - der Stadt Recklinghausen**



Lageplan



Lagebezug ETRS89/UTM - Zone 32
 Die Koordinaten der Grenz- und Geltungsbereichs- sowie Gebäudekoordinaten können sich durch Fortführungen und Homogenisierungen des Liegenschaftskatasters ändern. Vor der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes sind die Koordinaten mit dem aktuellen Nachweis im Liegenschaftskataster und den örtlichen Gegebenheiten zu vergleichen.

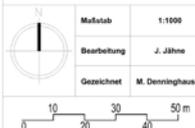
Legende

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Hervorhebung der Geltungsbereichsgrenze



Stadt Recklinghausen

Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 262 - Griegstraße -



Lageplan

In einem Bereich des Nordfriedhofs im Norden,
 die Von-Weber-Straße im Osten, der Verdistraße im Süden
 sowie Im Romberg im Westen

Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Satzung über die Veränderungssperre

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt wird die Satzung über die Veränderungssperre im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen, im Erdgeschoss des technischen Rathauses, Westring 51, 45659 Recklinghausen während der Öffnungszeiten: montags bis mittwochs und freitags von 8.00 Uhr 13.00 Uhr, und donnerstags von 8.00 Uhr - 18.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Gelegenheit zur Auskunft ist aufgrund der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie vor Ort nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Alternativ kann die Äußerung oder Erörterung auch telefonisch erfolgen. Nehmen Sie in beiden Fällen bitte Kontakt zu den Mitarbeiter*innen der Abteilung 61/2 - Städtebauliche Planung des Fachbereiches Planen, Umwelt, Bauen unter der Telefonnummer 02361/50 - 23 90 auf.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen über den Internetauftritt der Stadt Recklinghausen <http://www.recklinghausen.de/bplan> abzurufen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 16 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Nr. 1 Bekanntmachungsverordnung (Bekanntm-VO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Februar 2017 (Amtsblatt Nr. 8 v. 24. Februar 2017) wird die Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 262 - Griegstraße - hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

Nach § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, den 11.05.2021

gez.

Tesche
Bürgermeister